

**Finanzamt Berchtesgaden
Postfach 1154
83461 Berchtesgaden**

**Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über
den innergemeinschaftlichen Erwerb
eines neuen Kraftfahrzeugs**

1. Erklärung des Erwerbers / Antragstellers

Name, Vorname / Firma	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	

2. Angaben zum Erwerb eines neuen Fahrzeugs aus einem anderen EU- Mitgliedsstaat

Fahrzeuglieferer		
Straße, Nr.		
Ort / EU- Mitgliedsstaat		
Tag der Inbetriebnahme	Km- Stand am Tag der Lieferung	

Bei dem innergemeinschaftlich erworbenen Fahrzeug handelt es sich um ein motorbetriebenes Landfahrzeug mit folgenden Daten:

Fahrzeugart:		Fahrzeug-Ident-Nr.:	
Fahrzeughersteller:		Hubraum in ccm:	
Fahrzeugtyp:		Leistung in KW:	

Das Fahrzeug wird vom Erwerber für private bzw. unternehmerische Zwecke verwendet .

Unterschrift

3. Mitteilung der Zulassungsbehörde

Für das Fahrzeug wurde folgendes amtliche Kennzeichen zugeteilt	BGL-
Folgende Fahrzeugbrief - Nummer ausgegeben	

Ort, Datum	Landratsamt Berchtesgadener Land KFZ - Zulassungsbehörde
	Unterschrift

Hinweise für den Antragsteller

Der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeuges unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland ausnahmslos der Umsatzsteuer. Von der Verpflichtung, diesen Erwerb zu versteuern, ist jedermann betroffen, also auch Personen, die bisher nicht gegenüber dem Finanzamt umsatzsteuerpflichtig gewesen sind.

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn das neue Fahrzeug bei einer Lieferung an den Abnehmer aus einem EU- Mitgliedsstaat in das Inland gebracht wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Lieferer oder Abnehmer das Fahrzeug ins Inland gebracht hat. Der Antragsteller, der die erstmalige Ausgabe eines Fahrzeugbriefes oder bei zulassungsfreien Fahrzeugen die erstmalige Zuteilung eines amtl. Kennzeichens beantragt, hat die Angaben in der Erklärung unabhängig davon zu machen, ob selbst oder ein anderer das Fahrzeug in dem anderen EU- Mitgliedstaat erworben hat.

Insbesondere Privatpersonen, nicht unternehmerisch tätige Personenvereinigungen und Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren nichtunternehmerischen Bereich erwerben, haben für jedes erworbene neue Fahrzeug neben der Erklärung eine **Umsatzsteuererklärung** in einem besonderen Verfahren, nämlich im Verfahren der Fahrzeugeinzelbesteuerung, bei ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben.

Der Erwerber wird gebeten, sich deshalb mit seinem Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Fahrzeuge in diesem Sinne sind motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimeter oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt.

Als **neu** gilt ein Fahrzeug, das entweder nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat **oder** dessen erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt.

Bemessungsgrundlage für den Erwerb ist das Entgelt. Dies ist grundsätzlich der vom Verkäufer des Fahrzeuges in Rechnung gestellte Betrag. Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Nebenkosten (z.B. Beförderungskosten u. Provisionen), die der Verkäufer dem Käufer berechnet. Die vom Verkäufer ausgestellte Rechnung ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Bei **Werten in fremder Währung** ist die Bemessungsgrundlage nach dem am Tag des Erwerbs geltenden Tageskurs umzurechnen, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist. Der Nachweis ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Die Umsatzsteuer auf den Erwerb ist bis zum 10. Tag nach dem Tag des Erwerbs anzumelden und zu entrichten (§18 Abs. 5a Satz 4 UstG i.V.m. §13 Abs. 1 Nr. 7 UstG).

Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren unternehmerischen Bereich erwerben, oder juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die das Fahrzeug nicht für ihr Unternehmen erwerben, haben ebenfalls die Erklärung auszufüllen. Außerdem haben sie den Erwerb im **allgemeinen Besteuerungsverfahren** (im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr) bei ihrem zuständigen Finanzamt anzumelden.